

# INFORMATION ZUR PROJEKTFÖRDERUNG

Stand: 06.01.2020

## Vorbemerkung

*Kultur und Wirtschaft bedingen und beeinflussen sich gegenseitig. Die daraus entstehenden Ergebnisse rückt der KLUB 2025 in den Fokus. Gemeinsam mit den Unternehmen in der Region sollen Projekte nachhaltig unterstützt werden.*

*Die Förderung bezieht sich dabei nicht nur auf die Stadt Chemnitz, sondern auf die gesamte Region. Der KLUB 2025 hilft Kulturschaffenden, Künstlern, Vereinen, Initiativen und Unternehmen bei ihren Bemühungen im Rahmen des Austauschs und der Vernetzung von Wirtschaft und Kultur.*

*Der KLUB 2025 fördert Projekte, die dazu beitragen, eine offene, vielfältige, tolerante und dynamische Kultur und Gesellschaft in Chemnitz und Umgebung zu entwickeln und zu stärken. Darüber hinaus werden Projekte unterstützt, die die Bewerbung der Stadt Chemnitz zur europäischen Kulturhauptstadt fördern. Es werden kleine bis große Projekte finanziell, mit Sachmitteln oder ideell unterstützt.*

*Ziel des KLUB 2025 ist es,*

- Impulse und Initiativen, die den Austausch zwischen Wirtschaft und Kultur herstellen, zu unterstützen,*
- Kooperationen zwischen Unternehmen und Kulturschaffenden zu initiieren,*
- neue, zusätzliche oder verbesserte kulturelle Angebote zu ermöglichen,*
- die Bewerbung der Stadt Chemnitz und der Region für die europäische Kulturhauptstadt 2025 voranzubringen.*

*Gefördert werden Projekte von Einrichtungen, Initiativen, Vereinen, Gruppen und Einzelpersonen in drei Bereichen:*

***KULTUR für WIRTSCHAFT:*** *Gefördert werden die Entwicklung und Erprobung neuer bzw. neuartiger Kulturangebote auf Basis von Kooperationen zwischen Kultur- und Wirtschaftsakteuren, welche vorbildhaft auf weitere Unternehmen der Region übertragen werden können.*

***KULTUR für ALLE:*** *Gefördert werden Kulturangebote, die zur Attraktivitätssteigerung des Standorts beitragen und das Zusammenleben in der Region bereichern.*

***KULTUR für KITA & BILDUNGSEINRICHTUNGEN:*** *Gefördert werden konkrete Kooperationsprojekte zwischen Kulturakteuren und Kindertageseinrichtungen bzw. Bildungseinrichtungen.*

*Der KLUB 2025 behält sich vor, die Kriterien der Projektförderung für die jeweils nächstfolgende Bewerbungsphase anzupassen und weiterzuentwickeln.*

## Grundsätze der Förderung

Die von der Wirtschaft gesammelten Mittel werden den Projekten, die eine Förderung beantragt haben, zur Verfügung gestellt. Über die Auswahl und Verteilung entscheiden Vertreter von Wirtschaft und Kultur gemeinsam.

Auf eine Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Der KLUB 2025 unterstützt einzelne abgegrenzte Vorhaben (Projektförderung) und die kontinuierliche Kulturarbeit kultureller Träger und Einrichtungen.

**Besonders förderwürdig** erachtet der KLUB 2025 Projekte,

- die sich beispielhaft und zum gegenseitigen Nutzen neuen Kooperationsmöglichkeiten zwischen Kultur und Wirtschaft widmen,
- die aufgrund ihrer Akteure oder Themen zu Perspektivenerweiterung und internationalem Erfahrungsaustausch beitragen,
- die durch ihren Anspruch oder ihren Innovationsgrad aus der allgemeinen Kulturszene herausragen,
- die eine sehr hohe Breitenwirkung haben,
- die von Kulturschaffenden gemeinsam mit Unternehmen initiiert werden,
- die der kulturellen Bildung dienen.

Für die Entscheidung zu einer Förderung fließen auch folgende **Kriterien** mit ein:

- Ist die Machbarkeit des Projektes realistisch?
- Sind die veranschlagten Kosten wirtschaftlich und plausibel?
- Liegt der Projektort in Chemnitz und der Region?
- Gibt es Synergien zu anderen kulturellen Angeboten in Chemnitz und der Region?

Der KLUB 2025 fördert keine kommerziellen, gewinnorientierten Kulturprojekte sowie Projekte, die einen überwiegenden internen Begegnungscharakter haben. Von der Förderung sind ebenfalls ausgeschlossen:

- Publikationen ohne Bezug zu dem geförderten Projekt,
- Kosten für den Erwerb von technischer Ausstattung oder
- Instandhaltungs- und Restaurierungsarbeiten von Objekten und Gebäuden, die sich in Privateigentum befinden.

## Fördervoraussetzung

Voraussetzung für eine Förderung ist der Antrag des Projektes. Das beantragte (Teil-)Projekt darf bis zum Zeitpunkt der Förderentscheidung noch nicht umgesetzt sein.

Das Antragsformular ist auf [www.klub2025.eu](http://www.klub2025.eu) veröffentlicht und muss per E-Mail eingereicht werden. Abgabeschluss ist jeweils der **31. Juli** und der **31. Januar**.

Mit dem Antrag sind folgende Informationen einzureichen:

- inhaltliche Darstellung des Projekts und die damit verfolgten Ziele,
- Angaben zur Antragsteller,
- Zeitplan für die Projektumsetzung,
- Kosten- und Finanzierungsplan.

Die Förderung orientiert sich an der sachlichen Angemessenheit der Gesamtkosten. Eine komplette Finanzierung des Projekts durch den KLUB 2025 ist nur in Ausnahmefällen und nur bei geringen Projektkosten möglich. Kann die beantragte Zuwendung nicht in voller Höhe gewährt werden, so hat der Antragsteller die Möglichkeit einen angepassten Kosten- und Finanzierungsplan einzureichen.

Förderzusagen erfolgen durch den KLUB 2025 nur schriftlich. Der Förderbetrag muss projektbezogen verwendet werden. Der Projektträger verpflichtet sich jederzeit hinsichtlich der konkreten Verwendung der Förderung gegenüber Vertretern des KLUB 2025 Auskunft zu geben.

Ergeben sich nach Zugang der schriftlichen Förderzusage während des Projektverlaufs Veränderungen gegenüber den im Förderantrag gemachten Angaben, insbesondere in der konzeptionellen Ausrichtung, in der Zeitplanung oder im Kosten- und Finanzierungsplan, ist der Klub 2025 unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

Spätestens drei Monate nach Projektabschluss ist dem KLUB 2025 ein Nachweis vorzulegen. Dieser besteht aus einer Zusammenfassung und Auswertung des Projektes (Sachbericht) sowie aus einer Aufstellung der tatsächlich angefallenen Kosten.

Der Projektträger verpflichtet sich auf geeignete Kommunikationsträger das Logo des KLUB 2025 zu integrieren. Bei textlichen Veröffentlichungen soll auf die Förderung des KLUB 2025 hingewiesen werden. Der Projektträger räumt dem KLUB 2025 bei öffentlichkeitswirksamen Terminen die Möglichkeit ein sich zu präsentieren. Des Weiteren darf der KLUB 2025 über das geförderte Projekt berichten.

Der KLUB 2025 kann den Förderbetrag zurückverlangen, wenn die Förderung nicht projektbezogen verwendet wurde, der Projektträger über die Verwendung des Betrages keine Auskunft gibt bzw. nach Projektabschluss keinen Nachweis vorlegt.